

Urschrift

Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung
im Saal des Pfarr- und Gemeindezentrum

am 02.04.2020

I. Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Genehmigung der letzten Protokolle (öffentlich)
2.	Feststellung der Jahresrechnung 2019 nach örtlicher Rechnungsprüfung und Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO
3.	Vollzug des Baugesetzes - Umnutzung einer Tenne in 6 WE (Fl.Nr. 900, Gemarkung Fischen)
4.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Anbau eines Wintergartens (FINr. 895/4, Gemarkung Fischen)
5.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Errichtung einer Idw. Maschinen- und Lagerhalle, Anbau Laufhof (FINr. 1006 und 909, Gemarkung Fischen)
6.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Anbau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle (FINr. 3178, Gemarkung Pähl)
7.	Vollzug des bayerischen Straßen- und Wegerechts - Widmung der Fl.Nr. 348/1, Gemarkung Pähl
8.	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegerechts - Widmung der Fl.Nr. 289/13, Gemarkung Pähl und Verkürzung der Ortsstraße Fl.Nr. 2435 am nördlichen Ende
9.	Vollzug des bayerischen Straßen- und Wegerechts - Widmungsverfügung (Benennung der Eigentümerwege im Ortsbereich)
10.	Erholungsgelände Aidenried - Änderung der Satzung
11.	Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

ANWESEND

Name

Bemerkung

Vorsitzender

Werner Grünbauer

Mitglieder

Alexander Zink

Daniel Bittscheidt

Wolfgang Czerwenka

Richard Graf
Günther Hain
Ursula Herz
Robert Kergl
Claudia Klafs
Helmut Mayr
Gerhard Müller
Irene Popp
Stephan Schlierf
Kaspar Spiel

Abwesend (entschuldigt)

Daniel Greinwald

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 26.03.2020 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 26.03.2020 ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:30 Uhr eröffnet und um 20:30 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Werner Grünbauer
1. Bürgermeister

Christiane Singer

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 30.04.2020.

Begrüßung

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 26.03.2020 mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der letzten Protokolle (öffentlich)

Sachverhalt:

Genehmigung des Protokolls vom 12.03.2020. und 06.02.2020 (öffentlicher Teil)

Beschluss:

Das Protokoll (öffentlicher Teil) vom 12.03.2020 wird genehmigt.

Abstimmung
13 : 0

2. Feststellung der Jahresrechnung 2019 nach örtlicher Rechnungsprüfung und Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO

Sachverhalt:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 vom Donnerstag, 19. März 2020 wurde bekannt gegeben.

Die Anlagen zum Tagesordnungspunkt setzen sich wie folgt zusammen:

- Überschreitungsliste (AKDB) für das HH Jahr 2019
- Stand der allg. Rücklage zum Jahresende 2019
- Stand der Schulden zum Jahresende 2019
- Protokoll des RPA für das HH Jahr 2019
- Rechenschaftsbericht für HH Jahr 2019

Die aus der Anlage ersichtlichen ungedeckten Haushaltsüberschreitungen sind gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich zu genehmigen.

Die Jahresrechnung 2019 wird festgestellt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf € 5.337.842,69
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf € 957.197,64

und somit insgesamt auf

€6.295.040,33.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden keine Haushaltsreste gebildet.

Die beigefügte Niederschrift über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Gleichzeitig wird die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

Beschluss:

Gegen den Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 zwischen Montag, 16. März bis Donnerstag, 26. März 2020 werden keine Einwendungen erhoben.

Der Bericht wurde laufend „online“ zwischen den RPA-Mitgliedern und der Finanzverwaltung erstellt und entsprechend dokumentiert. Die Niederschrift zum RPA 2019 trägt deshalb das Ausfertigungs- und Unterschriftendatum Donnerstag, 26. März 2020.

Nachrichtlich: Die Unterschriften wurden aufgrund der „Corona“-Pandemie einzeln eingeholt.

Die Jahresrechnung wird hiermit festgestellt.

Abstimmung

13 : 0

Beschluss:

Die angefallenen ungedeckten Haushaltsüberschreitungen werden gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO wird hiermit erteilt.

Abstimmung

13 : 0

3. Vollzug des Baugesetzes - Umnutzung einer Tenne in 6 WE (Fl.Nr. 900, Gemarkung Fischen)

Sachverhalt:

In der GR-Sitzung am 13.02.2020 wurde bereits über den Antrag auf Umnutzung einer Tenne in 6 WE (Fl.Nr. 900, Gemarkung Fischen) diskutiert und beschlossen.

Der GR hat dabei zunächst den Antrag auf Vorbescheid abgelehnt. Vom LRA wurde diese Auffassung mit Schreiben vom 13.03.2020 an Herrn Hörmann bestätigt. Begründung des LRA: Das o.a. Grundstück befindet sich weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB). Somit liegt das o.g. Grundstück bauplanerisch im **Außenbereich**. Ein Privilegierungsgrund gemäß § 35 BauGB liegt eindeutig nicht vor. Auch scheidet der Einbau von sonstigen Wohnungen nach § 35 Abs. 4 BauGB aus (sh. Bescheid).

Da auch das LRA das Grundstück Fl.Nr. 900 samt der sich darauf befindlichen baulichen Anlage eindeutig als Außenbereich definiert, muss nochmals über den ebenfalls in der Sitzung am 13.02.2020 gefassten Beschluss diskutiert werden, dass das Grundstück mit einem B-Plan überplant wird, jedoch ohne Anwendung des Grundsatzbeschlusses. Aufgrund der nun schriftlich

vorliegenden Einschätzung des LRA ergeben sich Anhaltspunkte, die eine nochmalige Diskussion und Beschlussfassung rechtfertigen und erfordern.

Der vom GR am 02.02.2017 gefasste Grundsatzbeschluss zur Ausweisung von Baulandflächen unterscheidet nicht zwischen bebauten und unbebauten Flächen im Außenbereich. In beiden Fällen ist deshalb der Grundsatzbeschluss anzuwenden, wenn eine Fläche im Außenbereich mit einem Bebauungsplan überplant werden soll. Eine Differenzierung zwischen unbebauten und bebauten Außenbereichsflächen stellt eine Ungleichbehandlung der betroffenen Grundstückseigentümer dar, die der Grundsatzbeschluss nicht abdeckt und die zu weitreichenden rechtlichen Problemen führen kann. Der am 13.02.2020 gefasste Beschluss steht somit im Widerspruch zum Grundsatzbeschluss vom 02.02.2017.

Zur Klarstellung ist nochmals auszuführen, dass der Grundsatzbeschluss auch für bebaute Grundstücke im Außenbereich angewendet werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Überplanung des Grundstücks Fl.Nr. 900, Gemarkung Fischen unter Anwendung des Grundsatzbeschlusses vom 02.02.2017 (Ausweisung von Baulandflächen) zu. Der Beschluss Nr. 2 des Tagesordnungspunktes 5 der Sitzung vom 13.02.2020 wird hiermit aufgehoben.

Abstimmung
9 : 5

4. **Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Anbau eines Wintergartens (FINr. 895/4, Gemarkung Fischen)**

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Wintergartens an dem best. Wohnhaus auf Fl.Nr. 895/4, Gemarkung Fischen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben (Anbau eines Wintergartens; Fl.Nr. 895/4, Gemarkung Fischen) zu.

Abstimmung
14 : 0

5. **Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Errichtung einer ldw. Maschinen- und Lagerhalle, Anbau Laufhof (FINr. 1006 und 909, Gemarkung Fischen)**

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Lagerhalle. Das BV ist nach den Vorschriften des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Bauvorhaben zu. Es ist eine Entwässerung nach den technischen Regelwerken nachzuweisen und eine wasserrechtliche Unbedenklichkeit für sämtliche bauliche Anlagen vorzulegen.

Abstimmung
14 : 0

6. **Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Anbau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle (FINr. 3178, Gemarkung Pähl)**

Sachverhalt:

Es handelt sich um ein BV nach den Vorschriften v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu.

Abstimmung
13 : 0
GR Spiel Art. 49 GO

7. **Vollzug des bayerischen Straßen- und Wegerechts - Widmung der FI.Nr. 348/1, Gemarkung Pähl**

Sachverhalt:

Die FI.Nr. 348/1 (ohne Bezeichnung), die am 12.03.1983 als Ortsstraße gewidmet wurde, erhält die Bezeichnung „Tutzinger Straße“ gem. § 52 BayStrWG.



Beschluss:

Gem. § 52 Abs. 1 erhält die FI.Nr. 348/1 die Bezeichnung „Tutzinger Straße“.

Abstimmung
14 : 0

8. **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegerechts - Widmung der FI.Nr. 289/13, Gemarkung Pähl und Verkürzung der Ortsstraße FI.Nr. 2435 am nördlichen Ende**

Sachverhalt:

1. Widmung Erweiterung (Teil-FI.Nr. 289/13) der Einmündung in die „Schalkenbergstraße“, FI.Nr. 1659, zur Ortsstraße nach Art. 6 i. V. m. Art. 46 Abs. 2 BayStrWG, sowie
2. Verkürzung der Ortsstraße am nördlichen Ende.

Nach rechtskräftiger Widmung der Schalkenbergstraße ist die Einmündung in diese anzupassen und formell zu widmen.

Umfang der Widmung siehe Lageplan 1 (rote Fläche).

Die Straßenbaulast für die Erweiterung der Schalkenbergstraße obliegt bei der Gemeinde Pähl (Art. 9 BayStrWG).

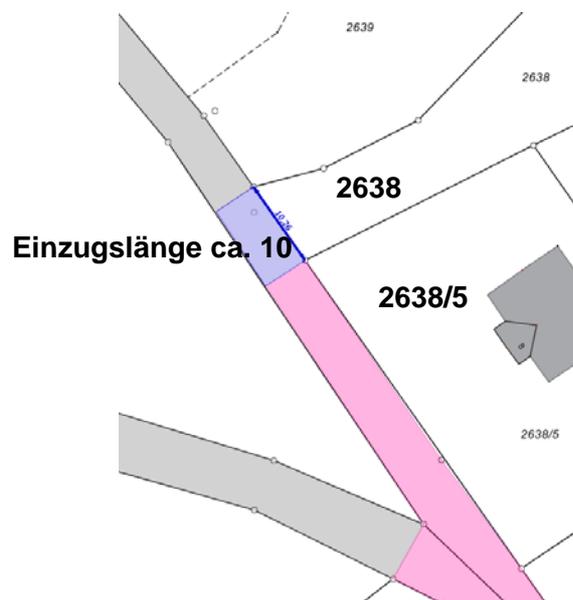
Auf Grund des Einspruchs der Straßenaufsichtsbehörde ist das nördliche Ende der Schalkenbergstraße bis zur Grundstücksgrenze zwischen den Fl.Nrn. 2638 und 2638/5 zu kürzen und als öffentlicher Feld- und Waldweg zu belassen.

Siehe Lageplan 2 (blaue Fläche)

Lageplan 1



Lageplan 2



Beschluss:

Gem. Art. 6 Abs. 1 BayStrWG ist die Teil-Fl.Nr. 289/13 als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) zu widmen und das Ende zu verkürzen (Art. 7 Abs. 2 BayStrWG).

Abstimmung
14 : 0

9. Vollzug des bayerischen Straßen- und Wegerechts - Widmungsverfügung (Benennung der Eigentümerwege im Ortsbereich)

Sachverhalt:

Benennung der Eigentümerwege im Ortsbereich gem § 52 Abs. 1 BayStrWG

Alle gewidmeten Eigentümerwege im Ortsbereich Pähl/Fischen sind im Straßenbestandsverzeichnis mit „Ohne Bezeichnung“ und Fl.Nr. benannt. Wobei die anliegenden Grundstücke jeweils die Adresse der angrenzenden Ortsstraße erhalten haben. Um einen Bezug zur Adresse und eine bessere Zuordnung im Straßenbestandsverzeichnis zu erhalten, sind alle Eigentümerwege mit der Bezeichnung „Ohne Bezeichnung“ in Anlehnung an die zutreffende Ortsstraße zu benennen.

Fl.Nr.	neue Bezeichnung
55/2	Tassilostraße
315/4	Urtlangerstraß
227/2	Ammerseestraße
359/2	Zugspitzstraße
64/3	Sternstraße
383/2, /3, /4	HesseloherstraÙe
2377	Türkenstraße
550/1	Am Weißbach

Beschluss:

Die o. g. Flurnummern erhalten gem. § 52 Abs. 1 BayStrWG die oben angegebenen Bezeichnungen.

Abstimmung
14 : 0

10. Erholungsgelände Aidenried - Änderung der Satzung

Sachverhalt:

Die Nutzung des Erholungsgeländes Aidenried ist öffentlich-rechtlich über eine Benutzungssatzung geregelt. Für den Zugang zum Steg erhält die Gemeinde Pähl vom Segelclub Fischen eine jährliche Miete. Im Rahmen der Anforderungen an das neue Umsatzsteuerrecht muss die Nutzung des Steges samt Nutzungsentgelt in die Benutzungssatzung aufgenommen werden.

Die Satzung erhält zusätzlich den § 3 a; der restliche Inhalt ist unverändert.

Satzung der Gemeinde Pähl über die Benutzung des Erholungsgeländes Aidenried und des daran anliegenden Anlege- und Badestegs

Aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt die Gemeinde Pähl folgende Satzung über die Benutzung des Erholungsgeländes Aidenried:

§ 1
Gegenstand der Satzung

(1) Das Erholungsgelände Aidenried ist eine Einrichtung der Gemeinde Pähl. Es umfasst derzeit die Grundstücke Fl.Nr. 945 und 945/2, Gemarkung Pähl, sowie den Naturbeobachtungsturm, die Badeinsel und die baulichen Anlagen im angrenzenden Ammersee. Auf die jeweils gültige Stegordnung des Segelclub Fischen e.V. wird verwiesen. Die Grenzen des Erholungsgeländes sind aus dem in der Anlage beigefügten Plan ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Erholungsgelände wird der Öffentlichkeit unentgeltlich zur allgemeinen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt; der Erholung ist Vorrang vor allen übrigen Nutzungen einzuräumen.

(3) Das Gebiet ist der Erholung der Bevölkerung gewidmet.

(4) Für die Parkplatznutzung kann von den Besuchern ein Entgelt je Kfz/Motorrad erhoben werden.

§ 2

Einschränkung der Benutzung

(1) Personen, die die Allgemeinheit gefährden (z.B. Betrunkene, Personen mit ansteckenden Krankheiten) ist die Benutzung untersagt.

(2) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

(3) Die Benutzung des Erholungsgeländes ist nicht gestattet in der Zeit von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Die Benutzung der Slipbahnen zur Einbringung bzw. Herausnahme von Booten aller Art ist in der Zeit von Mai bis September nur in der Zeit von 20.00 Uhr bis 09.00 Uhr oder mit Ausnahmegenehmigung der Gemeinde zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind aktive Mitglieder des heimischen Segelclub Ammersee e.V. Diese haben unnötige Slipvorgänge zu vermeiden und besondere Sorgfalt gegenüber den Erholungssuchenden walten zu lassen.

§ 3

Verhalten im Erholungsgelände; Sondergenehmigungen

(1) Innerhalb des Erholungsgeländes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.

(2) Innerhalb des Erholungsgeländes ist, soweit nicht durch die Gemeinde Pähl Sondergenehmigungen erteilt werden, insbesondere untersagt:

1. Das Fahren, Schieben und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art (Pkw, Motorräder, Moped, Mofa u.ä.) außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze und deren Zufahrtsstraßen sowie Wegen und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind; ausgenommen sind Fahrzeuge der Polizei, der Rettungsdienste, Versorgungs- und Entsorgungsfahrzeuge, Fahrzeuge für die Pflege des Erholungsgeländes sowie Krankenfahrstühle mit Elektromotor, Fahrzeuge für Einrichtungen im Erholungsgelände.

2. Das Reiten (ausgenommen berittene Polizei), Pferde durchzuführen oder mit einem Pferdegespann zu fahren.

3. Die Grünanlagen und die Einrichtungen (z.B. Toilettenanlage; Garderobe, Clubhaus, Bänke, Hinweisschilder) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern.

4. Andere Besucher durch unnötigen Lärm zu belästigen sowie Tonübertragungsgeräte, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente so zu betreiben, dass Dritte gestört werden.

5. Offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben.

6. Mit Bällen außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Flächen zu spielen.

7. Hunde dürfen während der Badesaison (1. Mai bis 30. September) nur angeleint mitgenommen werden. Andere Tiere dürfen während der Badesaison nicht mitgenommen werden. Das Erholungsgelände darf nicht durch Tierkot verunreinigt werden.

8. Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen bzw. nächtliche Lagern; soweit es sich um öffentliche Verkehrsflächen handelt, gelten ausschließlich die

Straßenverkehrsordnung in ihrer jeweiligen Fassung und die auf ihrer Grundlage ergangenen Anordnungen.

9. Sich im See mit Reinigungsmitteln zu waschen

10. Gegenstände aller Art im oder am See mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen.

11. Das Tauchen mit Beatmungsgeräten. Ausgenommen hiervon sind Rettungsdienst und Polizei sowie die Überprüfung der Befestigungen an den Bojensteinen durch qualifizierte Taucher.

12. Wasservögel aller Art zu füttern.

13. Die gekennzeichneten Naturschutzgebiete zu betreten bzw. zu beschwimmen.

14. Sich öffentlich unbekleidet aufzuhalten; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

15. In der Zeit von Mai bis September zu angeln, wenn dadurch eine Gefährdung der Erholungssuchenden zu befürchten ist.

16. Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränken zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen, Vergnügungen zu veranstalten und Versammlungen abzuhalten. Ausnahmen gelten für den genehmigten Gaststättenbetrieb, den Kioskbetrieb, Veranstaltungen des Segelclubs sowie sonstige durch die Gemeinde genehmigte Veranstaltungen.

(3) Die Gemeinde Pähl kann von den Verboten des Absatzes 2 Nrn. 1, 4, 5, 11 und 16 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht der in § 1 Abs. 2 genannten Benutzung des Erholungsgeländes zuwiderlaufen. Die Ausnahme ist jederzeit widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Ausnahme ist jeweils mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 3a
Nutzung des Anlege- und Badestegs;
Nutzungsentgelte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
Nutzungsentgelt der Gemeinde Pähl

Der landseitig nur durch das Grundstück des Erholungsgelände Aidenried erreichbare Anlege- und Badesteg wird sowohl für die Öffentlichkeit zugänglich als Badesteg als auch als Anlegesteg durch den den Steg errichtet habenden und betreibenden Segelclub Fischen (SC Fischen e.V.) gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung betrieben (Stegordnung).

Der Steg muss der Öffentlichkeit im Rahmen der Stegordnung während der Öffnungszeiten (Anlegezeiten) zugänglich sein. Die Öffnungszeiten sind im Vorfeld mit der Gemeinde abzustimmen.

Für die dauerhafte Nutzung des Steges hat der SC Fischen

- A) sowohl das Nutzungsentgelt für Seeeinbauten direkt an die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen via Staatsoberkasse
- B) als auch das Nutzungsentgelt für die Erreichbarkeit durch das gemeindliche Grundstück direkt an die Gemeindekasse

jeweils jährlich zu entrichten.

Das Nutzungsentgelt für Seeeinbauten richtet sich nach der jährlichen Rechnungsstellung der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen.

Das Nutzungsentgelt für die Grundstücksnutzung richtet sich nach jeweils geltendem gesonderten Pachtvertrag mit der Gemeinde.

§ 4 Benutzungssperre

Das Erholungsgelände und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 5 Haftung

(1) Die Benutzung des Erholungsgeländes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen der Benutzer

(2) Eltern haften für ihre Kinder, soweit die Kinder nicht selbst in Anspruch genommen werden können.

§ 6 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgelände ergehenden Anordnungen des von der Gemeinde Pähl beauftragten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, vom Erholungsgelände verweisen.

§ 7 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

(1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

(2) Wird eine Pflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht unverzüglich erfüllt, so können gegenüber dem Pflichtigen Zwangsmaßnahmen gemäß Art. 27 Abs. 1 GO in Verbindung mit dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) ergriffen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. das Erholungsgelände benutzt, obwohl ihm gemäß § 2 Abs. 1 der Aufenthalt untersagt ist,
2. gegen die Verhaltensregeln des § 3 Abs. 1 verstößt,
3. gegen § 3 Abs. 2 verstößt,
4. das Erholungsgelände trotz einer Sperre nach § 4 benutzt,
5. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 nicht Folge leistet

(2) Eine Ordnungswidrigkeit in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 kann gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pähl,



Werner Grünbauer
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Benutzungssatzung des Erholungsgeländes in der vorliegenden Fassung.

Abstimmung
14 : 0

11. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes